

Bördeland-Kurier

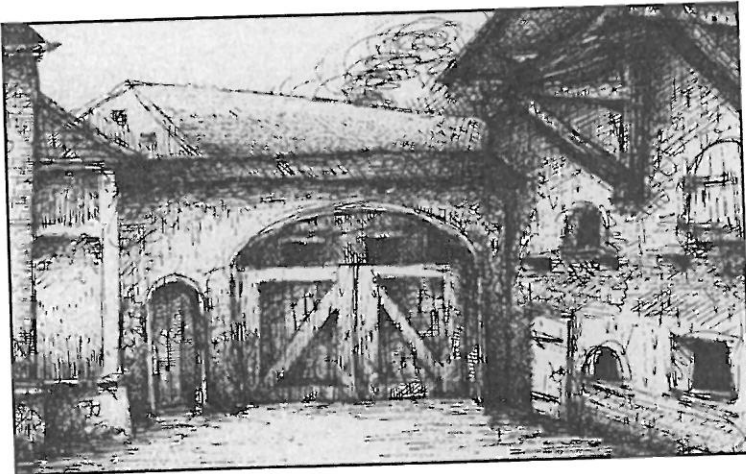
**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere Eggersdorf Eickendorf
Großmühlingen Kleinmühlingen Welsleben Zens**

Jahrgang 2017

Nr.04

04.05.2017



Impressum des "Bördeland • Kurier"

- Herausgeber: Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
- Redaktion: Ursula Weck, Amtsleiterin Hauptamt der Gemeinde Bördeland

Der "Bördeland-Kurier" erscheint in der Regel monatlich. Es erfolgt die Zustellung an die Haushalte der Ortsteile der Gemeinde Bördeland (Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens).

Weiterhin kann der "Bördeland-Kurier" in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland eingesehen werden. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung vollzogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, und Verwendung von Ausschnitten zu Werbezwecken sind untersagt und werden als Verstoß gegen das Urheberrecht angesehen. Um Beachtung wird gebeten.

1 Rechtsanspruch auf Veröffentlichung im Amtsblatt besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis dieser Ausgabe

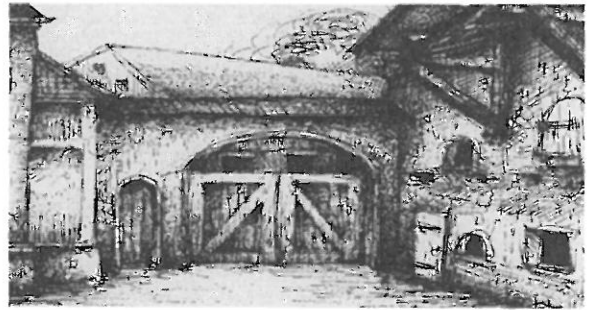
Seite

Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Bundestagswahl	3 - 5
Sitzungen Gemeinde Bördeland	5 - 6
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bördeland	6 - 7
Erinnerung an den Steuerzahltermin II. Quartal 2017	7
Bekanntmachung des Ordnungs- u. Sozialamtes	7 - 8
Information des Ordnungsamtes (Fundsachen)	8
Information des Einwohnermeldeamtes	8
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung	8 - 9
ALFF, Außenstelle Wanzleben Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf	10
ALFF, Außenstelle Wanzleben Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf	11 - 15

Nichtamtlicher Teil

S. 16



Anschriften, Öffnungs - und Sprechzeiten, Telefonnummern

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Bördeland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland
☎ 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
e-mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetanschrift: www.gem-boerdeland.de

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Bördeland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
oder nach Vereinbarung!

Öffnungszeiten der Meldestelle/ Standesamt/ Gewerbeamt

Di 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17.30 Uhr
Do 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
(Außerhalb dieser Öffnungszeiten kann eine Bearbeitung
nur mit Terminvereinbarung gewährleistet werden. Es wird
um Beachtung gebeten !)

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von
15.30 - 17.00 Uhr in der Gemeinde Bördeland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der Internetseite der
Gemeinde Bördeland unter: www.gem-boerdeland.de
- Rubrik Bürgerservice erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr

OT Großmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühlingen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr

OT Welsleben

nach Absprache - Tel. 039296/21052

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Veröffentlichungshinweis

Für Artikel und Anzeigen von Personen, soweit keine redaktionelle Bearbeitung erfolgte, übernimmt die Redaktion keine Verantwortung. Leserbriefe müssen mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein.

Die Redaktionsverantwortlichen behalten sich das Recht vor, Einsendungen zu kürzen, auszugsweise abzdrukken oder zu veröffentlichen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktionsverantwortlichen wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird keine Haftung übernommen. Für Terminveröffentlichungen im Rahmen von eingesandten Manuskripten wird seitens der Redaktion keine Haftung übernommen. Es besteht im Amtsblatt kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

Artikel als Mitteilung für die Gemeinde sind bis zum 10. des laufenden Monats bei dem Redaktionsverantwortlichen einzureichen. Sie werden bei entsprechendem Platzangebot für die Veröffentlichung in der folgenden Ausgabe vorgesehen.

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191
Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)	
- Bereich Kundenservice	0800 0796 796
- Bereich Technik	039291/78872 o. 73
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244
Bereitschaftsdienste:	
- Gemeinde Bördeland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800 0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung - Notruf	0800 4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040
Sozialpädagogische Familienhilfe der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730
Ökumenische Telefonseelsorge	08001110111

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens. Um Beachtung wird gebeten!)

Wahlen 2017

Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2017

Die Gemeinde Bördeland sucht Wahlhelfer

Am 24.09.2017 findet die Wahl zum 19.Deutschen Bundestag statt.

Diese Wahl muss natürlich auch organisiert und durchgeführt werden. Da nicht alle Aufgaben ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland bewältigt werden können, benötigen wir Ihre Unterstützung.

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer erhalten Sie ein Erfrischungsgeld.

Als Wahlhelfer haben Sie unter anderen folgende Aufgaben:

- Sie tragen Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- Sie überprüfen die Berechtigung zur Wahl auf Grund des Wählerverzeichnisses und
- führen die spätere Auszählung der Stimmen durch.

Hierfür benötigen Sie keine speziellen Vorkenntnisse oder Fertigkeiten, denn Sie werden am Wahltag auch durch wahlerefarene Personen unterstützt.

Haben Sie zum Einsatz noch Fragen, benötigen Sie noch mehr Informationen oder wollen Sie Wahlhelfer sein, dann wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Post:
Gemeinde Bördeland
OT Biere
Wahlbüro
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland
Telefon: 039297/260
E-Mail: buengerbuero@gem-boerdeland.de

Wir freuen uns über Ihr Engagement und bedanken uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung.

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 69

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.5.2013 (BGBl. I S. 1255), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1062), fordere ich hiermit auf Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 69 - Magdeburg - zur Bundestagswahl am 24. September 2017 möglichst frühzeitig einzureichen. Der Wahlkreis umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Börde-land, Calbe (Saale) und Schönebeck (Elbe).

Kreiswahlvorschläge sind bei mir, Kreiswahlleiter Wahlkreis 69, 39090 Magdeburg, bzw.

bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Str. 10, Zimmer 562, spätestens bis zum

17. Juli 2017, 18.00 Uhr,

einzureichen.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von wahlberechtigten Personen eingereicht werden.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 19. Juni 2017 – 18.00 Uhr – dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG beigefügt werden.

Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind auf amtlichen Formblättern einzureichen. Diese können bei meiner Geschäftsstelle angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt

werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von wahlberechtigten Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 69 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter ausgegeben bzw. als Druckvorlage bereitgestellt. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Als Bewerber einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar, nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO im Original eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort,
3. der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
2. eine Bescheinigung der Einwohnermeldebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),

3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 17 zur BWO),
4. eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO),
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 33 - 35) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391/540 2285 oder 540 2808, eingeholt werden.

Holger Platz
Kreiswahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 24. September 2017 Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 69

Dem Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 69 für die Bundestagswahl am 24.09.2017 gehören folgende Wahlberechtigte an:

Vorsitzender
(Kreiswahlleiter)

Holger Platz
Landeshauptstadt
Magdeburg

Beigeordneter für
Umwelt,

Stellvertreter

Dr. Tim Hoppe
Landeshauptstadt Magdeburg
Leiter des Amtes für Statistik

Personal und Allgemeine Verwaltung
Julius-Bremer-Straße
8 Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg 39104 Magdeburg

Tel. 540 2425 Tel. 540 2808

Beisitzer(in) Stellvertretende(r) Beisitzer(in)

Thomas Opp	Peggy Meister
Doris Memmler	Renate Röhr
Dennis Jannack	Carsten Fenske
Heinz-Josef Sprengkamp	Dr. Lydia Hüskens
Eva-Maria Schulz-Satzky	Wolfgang Wähnelt
Hagen Kohl	Marcus Schulz

Die Beisitzer(innen) und ihre Stellvertreter(innen) sind auf Vorschlag der in Magdeburg vertretenen Parteien SPD, CDU, DIE LINKE, FDP, GRÜNE und AfD in den Kreiswahl-ausschuss des Wahlkreises 69 (Magdeburg) berufen worden.

Der Kreiswahlleiter

gez. Holger Platz

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den

Dr. Trümper	Landeshauptstadt Magdeburg
Oberbürgermeister	Dienstsigel

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühligen am 12.04.2017

Beschluss I - 03 / 2017 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland am 27.04.2017

Beschluss 02 – 03 / 2017 - Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Nr. 17 - 01 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen Anhalt (LSBB) und der Gemein-

de Bördeland, vertreten durch den Bürgermeister

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 12 Abs. 9 Landesstraßengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (LStrG LSA) vom 6 Juli 1993, in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung im Ortschaftsrat Biere, dass der Bürgermeister der Gemeinde Bördeland beauftragt wird, die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung Nr.17 – 01 über die Planung des Um- und Ausbaus der Ortsdurchfahrt OT Biere im Zuge des Ausbaus der Landesstraße 69 vorzunehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03 – 03 / 2017 - Entwurfs-und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des B-Planes 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland – erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt, nach Anhörung des Ortschaftsrates Eickendorf, auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288):

1. Den 2. Entwurf des im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes „Bierer Straße- Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland, bestehend aus der geänderten Planzeichnung sowie der angepassten Begründung. Die vorliegende Fassung (Stand März 2017) wird gebilligt.

2. Der 2. Planentwurf bestehend aus der geänderten Planzeichnung sowie der angepassten Begründung nach Ziffer 1 wird gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in derzeit gültiger Fassung, erneut ausgelegt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB wird die erneute Auslegung zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung im Bauamt der Gemeinde Bördeland, Sitz Biere in 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3, stattfinden.

Die erneute Auslegung ist gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erneut einzuholen.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen.

Gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden

können.

Anregungen die nicht die 1. Änderung des B-Planes betreffen, werden in diesem Bauleitverfahren nicht berücksichtigt.

Die städtebauliche Planung erfolgt auf Grund eines Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Der Vertrag wird vor Beschlussfassung der Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Planes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ abgeschlossen und der bereits geschlossene Städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB wird aufgehoben.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:

- 2. Entwurf der 1. Änderung des B-Planes „Bierer Straße – Bauhof Eickendorf“ im OT Eickendorf (Stand März 2017) bestehend aus der geänderter Planzeichnung sowie der angepassten Begründung

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04 – 03 /2017 – Personalangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 01 – 03 /2017 - Personalangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Bördeland
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **16.03.2017** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge 11.455.000 Euro auf
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 10.948.400 Euro auf

2. im **Finanzplan** mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 11.399.600 Euro
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 10.436.900 Euro
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.635.400 Euro
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.822.100 Euro
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.698.900 Euro
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.466.100 Euro

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.080.827,59 Euro festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird

im Haushaltsjahr 2017 auf 2.357.600 Euro und im Haushaltsjahr 2018 auf 1.905.400 Euro festgesetzt.

**§ 4
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.025.800,00 Euro festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in der Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 11.12.2014 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 01 – 06/2014) festgesetzt.

**§ 6
Nachtragshaushaltssatzung**

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

- 1. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.

2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird für

- Baumaßnahmen
- den Erwerb von Sachanlagen

auf je 10.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Bördeland, 18.04.2017

(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt damit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom **05.05.2017 – 15.05.2017** zur Einsichtnahme in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland, Bereich Finanzen während folgender Dienstzeiten:

Montag:	7:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag:	7:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	7:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	7:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag:	7:00 – 12:15 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Bestimmungen des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird verwiesen.

Die Haushaltssatzung nebst Anlagen wurde dem Salzlandkreis zur Rechtskontrolle vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.04.2017 (Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Be) der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises Bern-

burg ergingen folgende Entscheidungen:

1. Die Genehmigung des gemäß § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 1.080.827,59 EUR uneingeschränkt erteilt.
2. Die Genehmigung der gemäß § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen wird für den genehmigungspflichtigen Teil in einer Höhe von 1.905.400 EUR uneingeschränkt erteilt.
3. Die Genehmigung des gemäß § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wird in Höhe von 5.025.800 EUR uneingeschränkt erteilt.

Die Überschreitung des Liquiditätskredits in Höhe von 5.025.800 EUR um maximal 1.112.400 EUR wird kommunalaufsichtlich geduldet.

Bördeland, 18.04.2017

(Siegel)

gez. B. Nimmich
Bürgermeister

Bekanntmachung Öffentliche Erinnerung an den Steuerzahlungstermin für das II. Quartal 2017

Am 15.05.2017 werden folgende Steuern für das II. Quartal fällig:

Grundsteuer und Gewerbesteuer

Alle Steuerpflichtigen, die **nicht** am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, -unter **Angabe des Kassenzeichens**- den Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten.

Für verspätet eingehende Zahlungen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Konten der Gemeinde Bördeland

BIC: NOLADE21SES
IBAN: DE32 8005 5500 0340 0373 34
Salzlandsparkasse

oder

BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE35 1203 0000 0000 7051 78
Deutsche Kreditbank

Allen Steuerzahlern empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftverfahren ist jederzeit möglich.

Bekanntmachung des Ordnungs- und Sozialamtes

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals eindringlich darauf hin, dass das Befahren der freien Landschaft (Feldwege) mit Kraftfahrzeugen gemäß § 24 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWaldG) verboten ist. Auf Antrag kann im Einzelfall beim Vorliegen wichtiger Gründe bei der zuständigen Behörde, hier die Gemeinde Bördeland, gemäß § 24 Absatz 3 LWaldG eine Befreiung erteilt werden.

Des Weiteren weisen wir auf die Anleinpflcht von Hunden in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen in der Zeit zwischen dem **01. März und dem 15. Juli** gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1+2 LWaldG hin. Ausnahmen gelten diesbezüglich nach § 28 Absatz 2 Satz 3 LWaldG nur für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Gemäß § 37 Absatz 2 LWaldG handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Absatz 1 LWaldG mit einem Kraftfahrzeug die freie Landschaft befährt oder/und entgegen § 28 Absatz 2 Satz 1+2 LWaldG einen Hund in der freien Landschaft unbeaufsichtigt laufen lässt und im vorgenannten Zeitraum nicht anleint. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 38 LWaldG mit einer Geldbuße bis zu **25.000,00 Euro** geahndet werden.

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt-LWaldG vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016) in der zu Zeit geltenden Fassung.

Information des Ordnungsamtes

Fundsache

Am 14.03.2017 wurde in Kleinmühligen auf dem Parkplatz vor der Turnhalle eine schwarze Schlüsseltasche mit mehreren Schlüsseln aufgefunden.

Diese wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Fundsache

Am 30.03.2017 wurden in Biere auf dem Spielplatz neben der Kita div. Schlüssel an einem grauen Schlüsselbund aufgefunden.

Diese werden im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und können vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Fundsache

Am 23.03.2017 wurde in Biere, Große Str. i.H. Nr. 27 ein Herrenfahrrad aufgefunden.

Dieses wird im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und kann vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Information des Einwohnermeldeamtes

Wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß §50 des Bundesmeldegesetzes die Meldebehörde berechtigt ist Auskunft aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen über Vor- und Familienname, Doktorgrade und Anschriften zu geben.

An Mandatsträger, Presse oder Rundfunk ist auf Verlangen Auskunft über Alters- und Ehejubiläen zu erteilen.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18.Lebensjahr vollendet haben für die Herausgabe von Adressbüchern, Auskunft über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilt werden.

Personen, die damit nicht einverstanden sind, haben das Recht der Übermittlung von Daten zu widersprechen. Dies ist der Meldebehörde **schriftlich** anzuzeigen.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd an Gewässern 2. Ordnung

Entsprechend der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des WG LSA in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung teilt der Unterhaltungsverband „Elbaue“ mit, dass in der Zeit vom

voraussichtlich 08. Mai bis November 2017

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet durchgeführt werden.

Die Unterhaltungsarbeiten führt der Verband mit eigenem Personalbestand durch.

Hinweise:

1. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke betritt, vorübergehend benutzt.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.

3. Der Unterhaltungszeitraum umfasst alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden. Es besteht absolut kein Grund zur Beunruhigung und Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht!
4. Generell ist die Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.h., mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert. Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen/hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den Verband eingeordnet.

Für Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht Ihnen als Ansprechpartner der Verbandsingenieur, Herr Strese, unter der Mobilnr (0173) 8739755 zur Verfügung.

Schönebeck, 30.03.2017

gez. Jung
Verbandsvorsteher

gez. Jung
Geschäftsführer

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis,
 Verfahrensnummer 24 SLK 014"

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 4 vom 02.05.2017

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche (ha)	Anordnung Nr. 1 zum Entzug (ha)	Restfläche (ha)	Blattnummer
W03	Sachsendorf	3	28	0,1537	0,1287	0,0250	1
W03	Zuchau	6	157/5	0,5207	0,0913	0,4294	2
W03	Zuchau	6	158	3,0208	0,0159	3,0049	2
W03	Zuchau	6	159	0,8120	0,4610	0,3510	1; 2
W03	Zuchau	6	162/3	3,3601	0,0017	3,3584	2
W03	Zuchau	6	175	2,5788	0,0022	2,5766	1
W03	Zuchau	6	177/1	3,9538	0,0066	3,9472	1
W03	Zuchau	6	178	0,1375	0,0001	0,1374	1
W03	Zuchau	6	1009	3,2055	0,0186	3,1869	1; 2
W05	Zuchau	2	115/12	0,3800	0,0005	0,3795	1
W05	Zuchau	3	13/2	0,5200	0,0097	0,5103	1; 2
W05	Zuchau	3	13/3	2,7106	0,0121	2,6985	2
W05	Zuchau	3	13/7	0,1507	0,0009	0,1498	2
W05	Zuchau	3	16	0,6260	0,0082	0,6178	2
W05	Zuchau	3	18	0,1100	0,0016	0,1084	2
W05	Zuchau	3	31/4	4,3166	0,0001	4,3165	1; 2
W05	Zuchau	3	33/1	12,8963	0,0107	12,8856	2
W05	Zuchau	3	98/15	0,5110	0,0080	0,5030	2
W05	Zuchau	3	99/15	0,3400	0,0063	0,3337	2
W05	Zuchau	3	111/15	0,2550	0,0035	0,2515	2
W05	Zuchau	3	112/15	0,2550	0,0040	0,2510	2
W05	Zuchau	3	198/14	3,9290	0,0252	3,9038	2
W05	Zuchau	3	199/19	2,5660	0,0451	2,5209	2; 3
W05	Zuchau	3	204/28	1,4220	0,7368	0,6852	1; 2; 3
W05	Zuchau	3	205/29	1,8590	0,0026	1,8564	1
W09	Sachsendorf	2	16	0,2160	0,0019	0,2141	1
W09	Sachsendorf	2	17	0,5429	0,3392	0,2037	1

W09	Sachsendorf	2	20	4,3530	0,0030	4,3500	1
W09	Sachsendorf	2	21	4,2418	0,0196	4,2222	1
W09	Sachsendorf	2	22	4,2590	0,0153	4,2437	1
W09	Sachsendorf	2	23	4,2348	0,0128	4,2220	1
W09	Sachsendorf	2	24	4,1414	0,0199	4,1215	1
W09	Sachsendorf	2	25	4,0704	0,0150	4,0554	1
W09	Sachsendorf	2	26	4,3777	0,0084	4,3693	1
W09	Zuchau	3	79/1	0,3876	0,0019	0,3857	1
W09	Zuchau	3	83/1	1,5679	0,0086	1,5593	1

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzeleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzeleben-Börde

Wanzeleben, den 02.05.2017

Az.: 32.3 – SLK 014 611B 5.01_W03_W05_W09_02_05_2017
Verf. – Nr. SLK 014

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Saizlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. Änderung vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W03, W05 und W09) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum 01.07.2017 zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Saizlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom 01.07.2017 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

- Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.
- Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Saizlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert. Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Saizlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege- und Gewässerplan mit landchaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014 durch die gleiche Behörde. Beide bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 01.07.2017 zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insofern wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzeben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

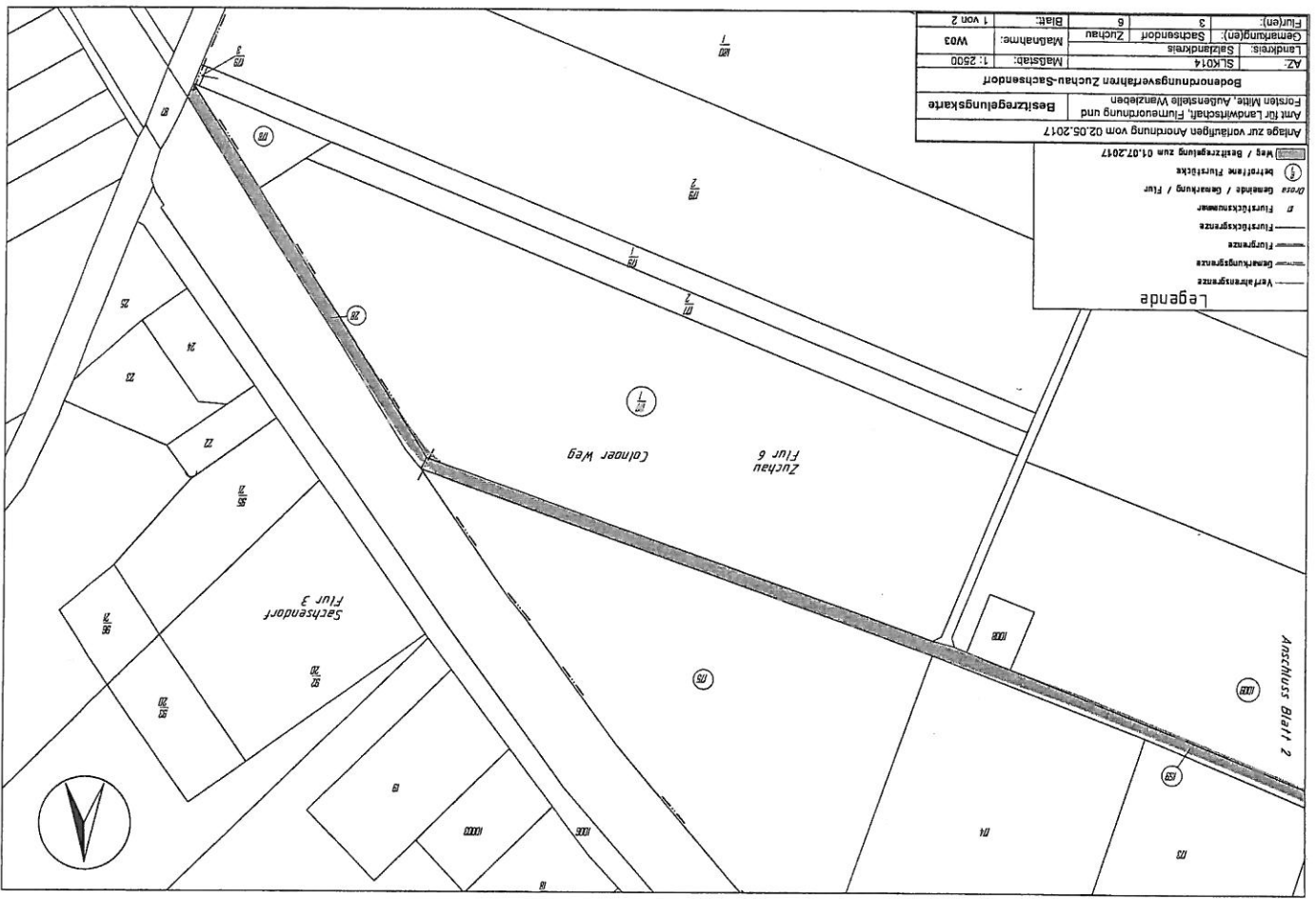
Silke Wolff
Silke Wolff

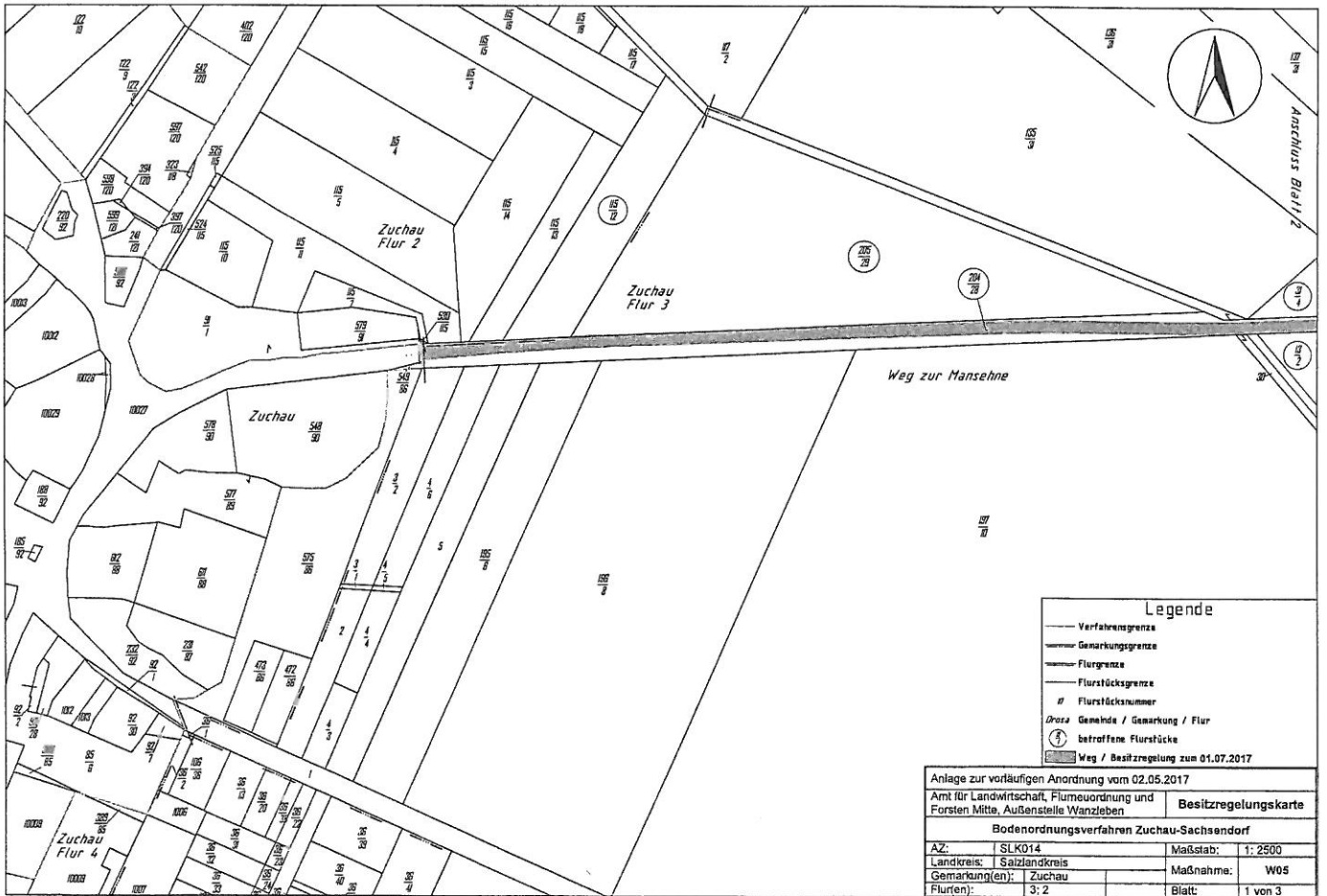
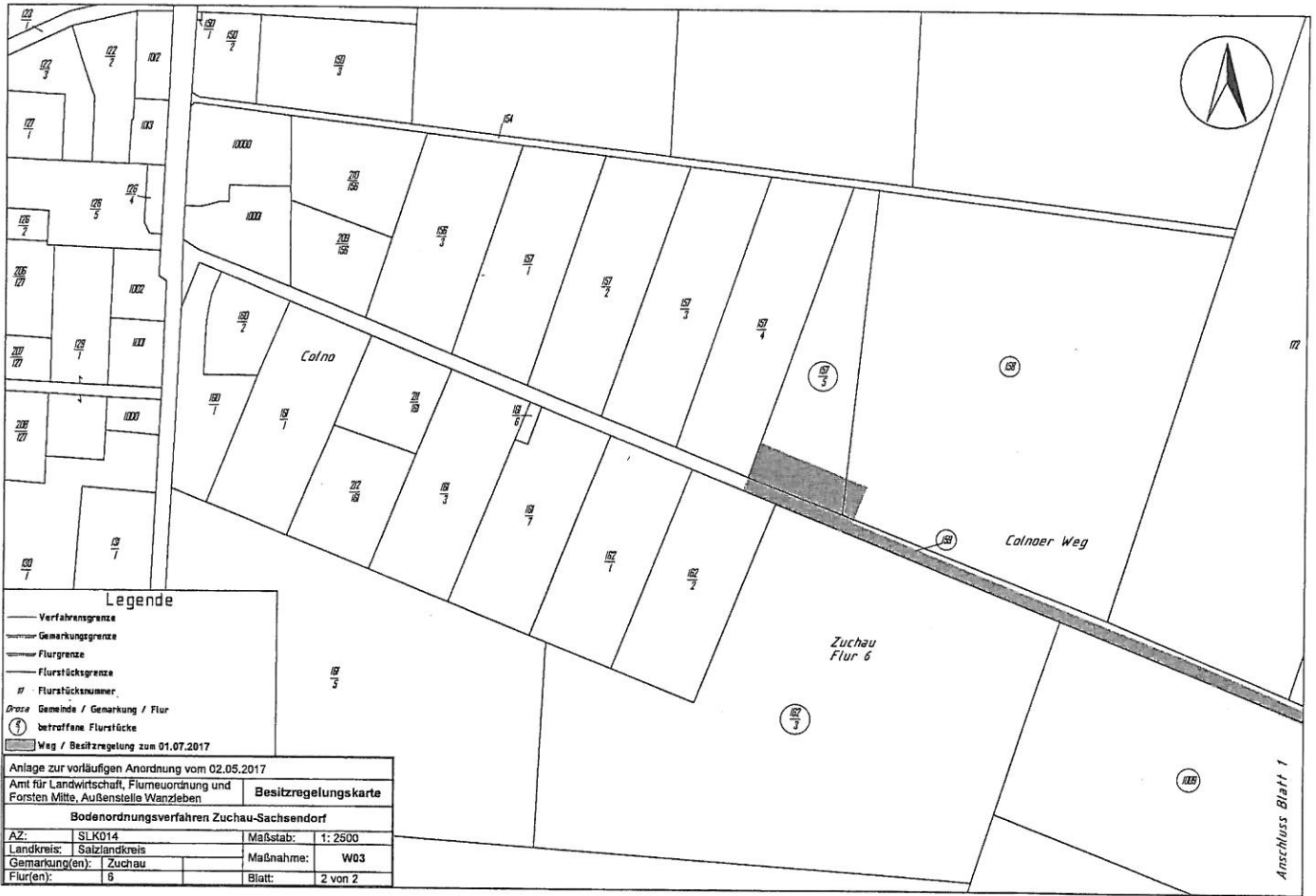


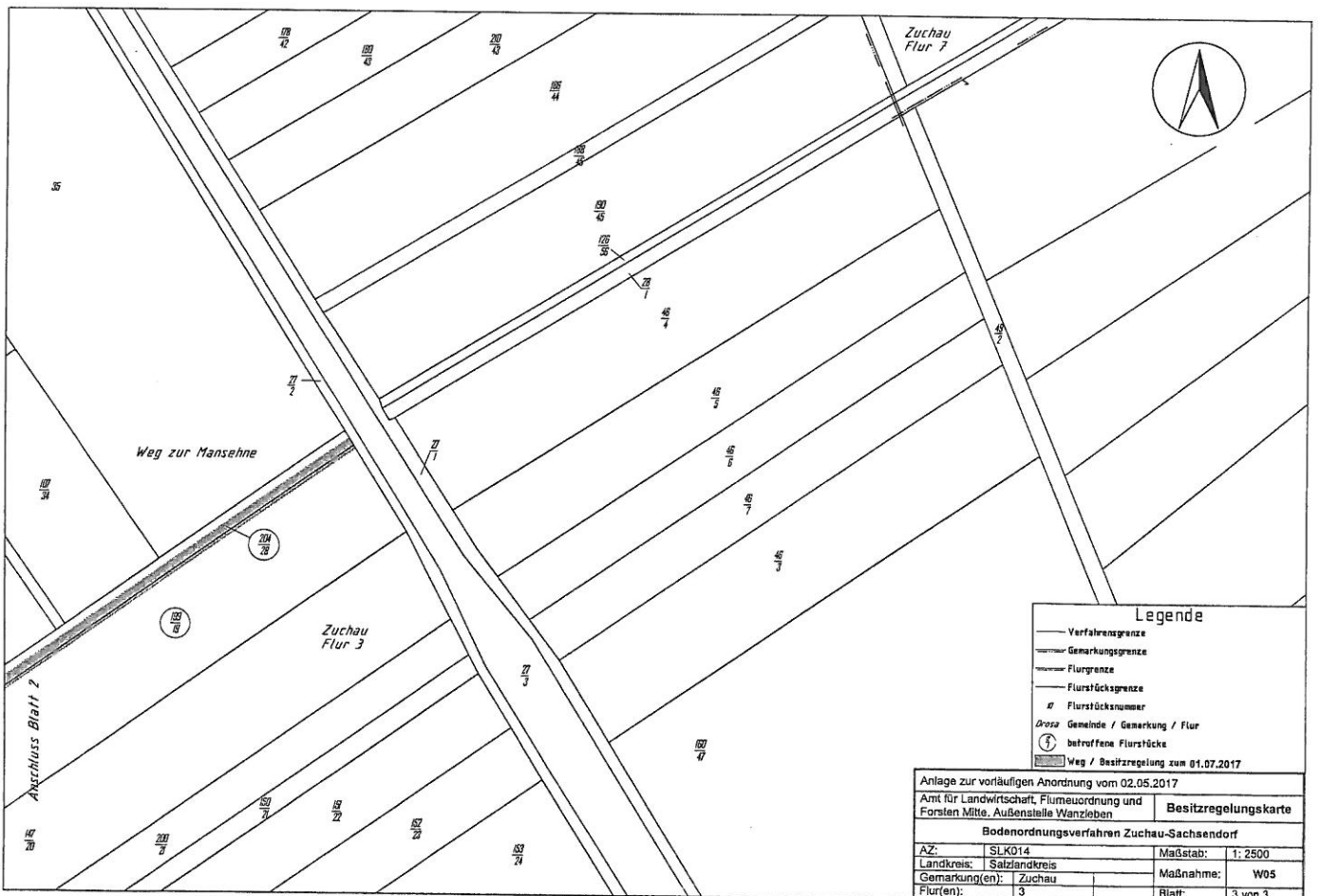
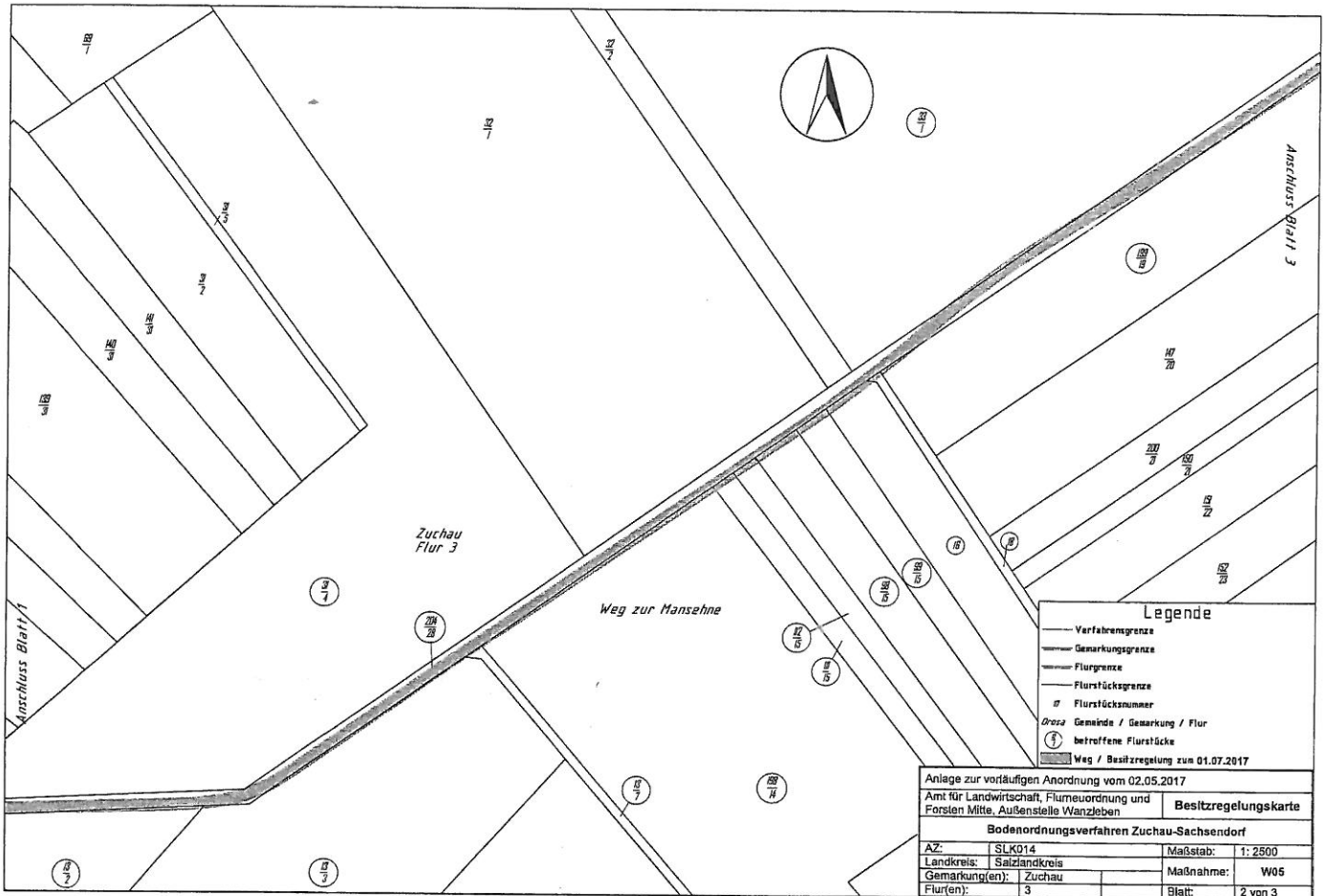
Anlagen
Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

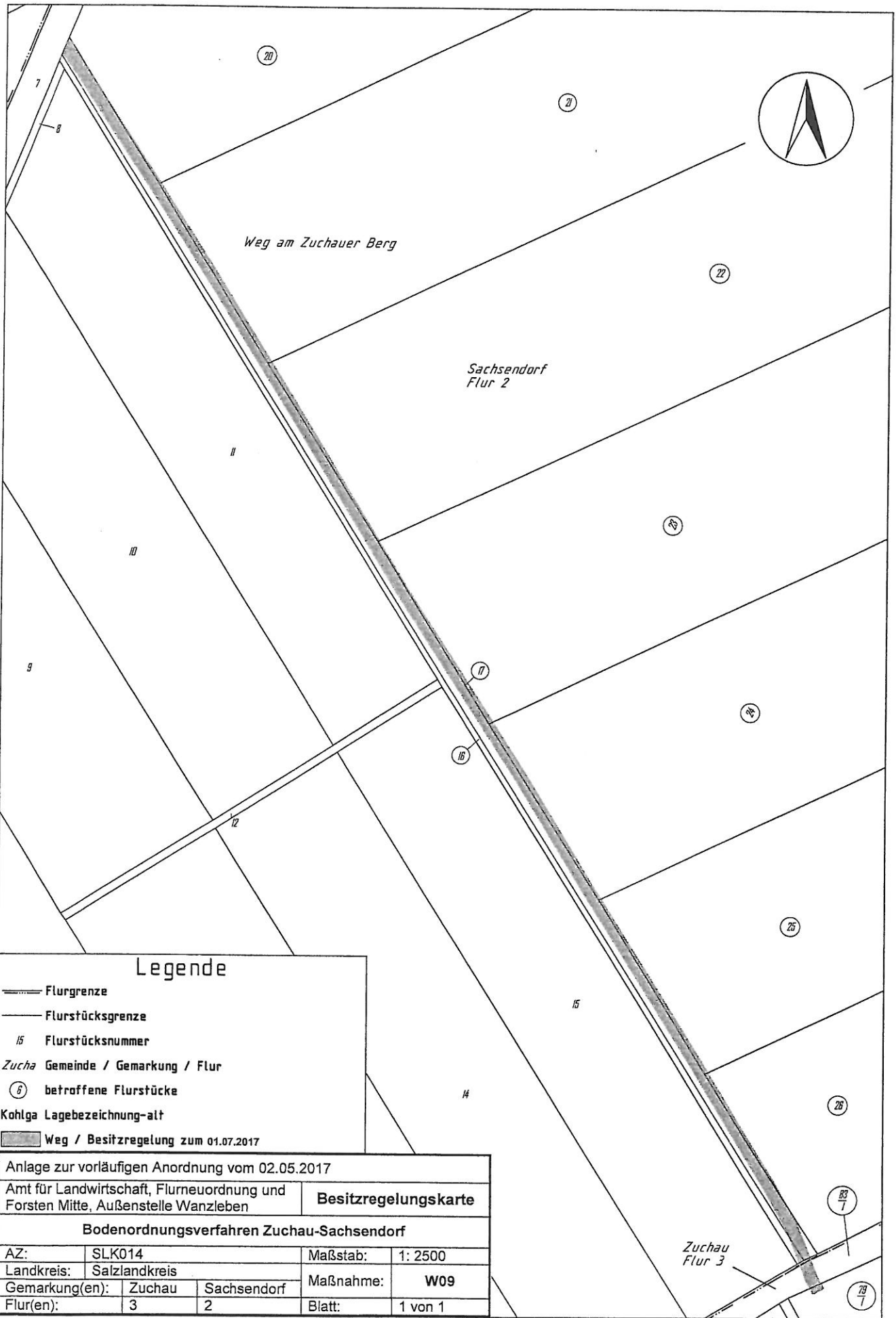
Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzeben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; im Bürgerbüro der Stadt Nienburg, Marktplatz 9, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe; Osterlienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osterlienburg; Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg; Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Gützen; Stadt Staßfurt, Hohenexleber Straße.12, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere; Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck; Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, Markt 11, und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06389 Südliches Anhalt OT Weilsandt-Gözzau; Stadt Köthen, Bau- und Planungsamt Wallstraße 1-5 und Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, Zimmer 266, 06844 Dessau-Roßlau 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

*1: Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)









Legende

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 15 Flurstücksnummer
- Zucha Gemeinde / Gemarkung / Flur
- ⊙ betroffene Flurstücke
- Kohlga Lagebezeichnung-alt
- ▨ Weg / Besitzregelung zum 01.07.2017

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 02.05.2017			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben		Besitzregelungskarte	
Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf			
AZ:	SLK014	Maßstab:	1: 2500
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßnahme:	W09
Gemarkung(en):	Zuchau	Sachsendorf	
Flur(en):	3	2	Blatt: 1 von 1